

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

der Spatz & Heitmüller GmbH & Co. KG

Stand März 2022

§ 1 Allgemeiner Geltungsbereich

1. Unsere Einkaufsbedingungen (EKB) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten bzw. Vertragspartners erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt; ansonsten werden diese zurückgewiesen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung und/oder Leistung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
2. Mit der erstmaligen Lieferung oder Leistung auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant die Bedingungen auch für alle weiteren Lieferungen als vereinbart an.
3. Sofern Rahmenverträge oder Individualverträge zwischen uns und dem Lieferanten abgeschlossen sind, haben diese Vorrang vor den EKB. Sie werden, sofern dort keine spezielleren Regelungen getroffen sind, durch die vorliegenden Einkaufsbedingungen ergänzt.
4. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag in Schrift- oder Textform niederzulegen. § 305b BGB (*Vorrang der Individualabrede*) bleibt für Individualabreden jedweder Form unberührt.
5. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen gemäß § 14 BGB, das heißt, gegenüber solchen natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

§ 2 Übermittelte Daten, Abbildungen, Formeln, Zeichnungen, Berechnungen

1. An Abbildungen, Formeln, Herstellungs- oder Verwendungshinweisen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen unsererseits behalten wir uns das ausschließliche Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen vom Lieferanten Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind zudem *ausschließlich* für die Abwicklung unserer Bestellung bzw. zur Abwicklung des mit uns eingegangenen Vertragsverhältnisses zu verwenden und nach Abwicklung der Bestellung und bei Dauerschuldverhältnissen bei deren Beendigung unaufgefordert einschließlich aller Kopien kostenlos an uns zurückzugeben oder nach unserer Aufforderung zu vernichten. Dritten gegenüber sind sie vom Lieferanten geheim zu halten, soweit für diesen keine behördliche oder gesetzliche Offenbarungsverpflichtung besteht. Sind diese Abbildungen, Formeln, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen in Daten verkörpert, sind diese jederzeit auf unsere Anforderung vollständig vom Lieferanten durch Überschreiben zu löschen und die Löschung uns seitens des Lieferanten schriftlich oder in Textform und unverzüglich zu bestätigen.
2. Erzeugnisse, die nach von uns und/oder unseren Erfüllungsgehilfen entworfenen Unterlagen und/oder Daten (z. B. Zeichnungen, Mustern oder Modellen und dergleichen) oder nach von diesen gemachten als vertraulich gekennzeichneten oder bezeichneten Angaben oder mit solchen der Öffentlichkeit nicht bekannten Merkmalen und/oder Eigenschaften eines Produktes oder deren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen vom Lieferanten oder dessen Erfüllungsgehilfen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst noch zu Gunsten Dritter außerhalb unseres Auftrages verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies wird der Lieferant auch zu Lasten seiner eingesetzten Erfüllungsgehilfen und zu unseren Gunsten als echter Vertrag zu Gunsten Dritter, vereinbaren und uns dies auf erste Anforderung unsererseits nachweisen.

§ 3 Angebote des Lieferanten; höchstpersönliche Leistung

1. Angebote des Lieferanten sollen schriftlich oder in Textform erfolgen. Sie erfolgen für uns unverbindlich und kostenlos.
2. Angebote des Lieferanten müssen den Liefer-/Leistungsgegenstand vollständig beschreiben und alle für die sichere und wirtschaftlich effiziente Nutzung des Liefer-/Leistungsgegenstandes durch uns notwendigen Zusatzprodukte und/oder -leistungen vollständig mit aufführen und in dem Angebot des Lieferanten einpreisen.
3. Waren oder Warenbestandteile und/oder Leistungen oder Leistungsbestandteile, die in dem Angebot des Lieferanten nicht aufgeführt sind, jedoch für einen sicheren und bestimmungsgemäßen Betrieb oder eine entsprechende Verwendung der Ware und/oder Leistung gemäß den vereinbarten Eigenschaften unerlässlich sind, gelten – soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist – als Bestandteil des Liefer- und/oder Leistungsgegenstandes und als vom Lieferanten zusammen mit diesem geschuldet.
4. Auf Gefahren und Umweltgefährdungen oder die mögliche Verletzung der Rechte Dritter, die mit der gelieferten Ware oder der Erbringung der vereinbarten Leistung verbunden sind sowie auf eine Notwendigkeit einer besonderen Behandlung der Ware (insbesondere Lagerung), hat der Lieferant mit seinem Angebot und bei neuen Erkenntnissen des Lieferanten nach Angebotsstellung sofort nach Kenntnis hiervon ausdrücklich schriftlich oder in Textform hervorgehoben hinzuweisen.
5. Soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart, schuldet der Lieferant die Leistung als „höchstpersönliche“ Leistung, d.h. bei juristischen Personen ausschließlich mit eigenen Mitarbeitern.

§ 4 Bestellung; Annahmeerklärung; Vertragsschluss; Auftragsabwicklung

1. Um uns ein geordnetes Vertragscontrolling zu ermöglichen, haben unsererseits nur schriftliche und in Textform mit unserer Absenderkennung versehene Bestellungen Gültigkeit. Sofern mit dem Lieferanten Rahmenverträge bestehen, können Bestellungen auch über Datenaustausch (EDI) oder elektronischem Weg erteilt werden.

Änderungen und Ergänzungen unserer Bestellung bedürfen der Schrift- oder Textform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformabrede selbst, wobei der Vorrang der Individualabrede gemäß § 305 b BGB für Individualabreden jeglicher Form unberührt bleibt. Unser Schweigen auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde. Maßgeblich für den Auftrag ist ausschließlich der Inhalt der Bestellung.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer und den Besteller, sowie unsere Kreditorennummer und Warennummer anzugeben. Unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung und Zahlung nicht von uns zu vertreten.
3. Der Lieferant hat die Bestellung innerhalb von 5 Werktagen (an seinem Sitz) nach Zugang der Bestellung, bei Bestellung unsererseits in einer elektronischen Bestellplattform des Lieferanten binnen 3 Werktagen am Sitz des Lieferanten schriftlich oder in Textform zu bestätigen, wobei maßgeblich der Zugang der Bestätigung bei uns ist. Nach Ablauf dieser Frist sind wir mangels anderer Vereinbarung als Rechtsfolge mangels anderer Vereinbarung berechtigt, unsere Bestellung ersatzlos zu widerrufen. Ansprüche des Lieferanten aufgrund eines deshalb erfolgten, wirksamen Widerrufs sind ausgeschlossen.
4. Bei wiederkehrenden Bestellungen unsererseits, insbesondere Lieferabrufen, ist der Lieferant verpflichtet, innerhalb von 5 Werktagen (an seinem Sitz) nach Zugang der Bestellung (bei Bestellung unsererseits in einer elektronischen Bestellplattform des Lieferanten binnen 3 Werktagen am Sitz des Lieferanten), diese uns gegenüber schriftlich oder in Textform zu bestätigen, wobei maßgeblich für die Fristwahrung der Zugang der Bestätigung bei uns ist. Nach Ablauf dieser Frist sind wir als Rechtsfolge mangels anderer Vereinbarung berechtigt, unsere Bestellung ersatzlos zu widerrufen. Ansprüche des Lieferanten aufgrund eines deshalb erfolgten, wirksamen Widerrufs sind ausgeschlossen.

5. *In laufenden Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten können unsere Lieferabrufe hinsichtlich den zeitlichen Lieferabrufen unseres Kunden von uns angepasst werden, sofern dies für den Lieferanten logistisch zumutbar ist, wir den Lieferanten hiervon unverzüglich nach Kenntnis des Lieferabrufes unseres Kunden informieren und eine angemessene Frist für die Belieferung bleibt und wir hiermit verbundene wirtschaftliche Belastungen des Lieferanten ausgleichen. Ziffer 4 gilt entsprechend für die Widerspruchsmöglichkeit des Lieferanten.*
6. Auf Gefahren für Leib, Leben oder Gesundheit oder andere Sachen und Umweltgefährdungen, die mit der zu liefernden Ware oder der Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistung verbunden sind, sowie auf eine Notwendigkeit einer besonderen Behandlung der vom Lieferanten und seinen Erfüllungsgehilfen Ware oder Nutzung zu erbringenden Leistung, hat der Lieferant mit seiner Annahmeerklärung zur Bestellung uns ausdrücklich schriftlich oder in Textform hinzuweisen.

Die Auftragsbestätigung erbitten wir in einfacher Ausfertigung. Die Einreichung von Angeboten und Kostenanschlägen des Lieferanten erfolgt, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, kostenlos und ist für uns unverbindlich.

8. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sowie Liefermengen sind mangels abweichender Vereinbarung und vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, amtliche, mangels solcher, von uns nach Wareneingang ermittelten Werte maßgebend. Bei allen Sendungen sind in den Warenbegleitpapieren die Gewichte anzugeben, soweit dies handelsüblich oder mit uns vereinbart ist, oder sich die Vergütung nach Gewicht bemisst.
9. Soweit sich in unserer Bestellung oder dieser zugrundeliegenden Unterlagen oder Daten offensichtliche oder vom Lieferanten erkannten Fehler, Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler befinden, besteht für uns diesbezüglich keine Verbindlichkeit. In derartigen Fällen ist der Lieferant vielmehr verpflichtet, uns über die entsprechenden Fehler schriftlich oder in Textform unverzüglich zu unterrichten, so dass wir in die Lage versetzt werden, unsere Bestellung zu korrigieren und zu erneuern. Sollten erkennbar erforderliche Unterlagen nicht bei der Bestellung mitübersandt worden sein, gilt diese Verpflichtung entsprechend.

Der Lieferant hat uns zudem schriftlich oder in Textform mit der Auftragsbestätigung *hervorgehoben* darauf hinzuweisen, wenn es sich bei den Liefergegenständen um Dual Use-Güter, d.h., Güter mit doppeltem Verwendungszweck; Gegenstände, Technologien und Kenntnisse, die i.d.R. zivilen Zwecken dienen, die aber auch für militärische Zwecke verwendet werden können und der EU-Dual-Use VO unterfallen. Unterlässt der Lieferant dies schuldhaft, stellt er uns von allen Ansprüchen Dritter und Schäden hieraus frei.

10. Der Lieferant erklärt sich bereit, auf unsere Anforderung hin Behörden und Berufsgenossenschaften und Versicherungsträgern, die für das Qualitäts- und Umweltmanagement, die Abwehr von Gefahren für die Gesundheit, oder die Zulassung unserer Produkte, die Produktionssicherheit und sozialversicherungsrechtliche Angelegenheiten an unserem Sitz, am Liefer- und/oder Leistungsort und/oder am Sitzort des Lieferanten zuständig sind, den Zugang zu seinen Produktionsstätten einzuräumen und uns jede technisch, wirtschaftlich oder logistisch für den Lieferanten zumutbare Unterstützung in diesem Zusammenhang zu gewähren, sollten Behörden wegen eines der vom Lieferanten an uns gelieferten Produktes oder Stoffes, und/oder einer von dem Lieferanten uns gegenüber erbrachten Leistung prüfen oder wegen angeblicher Rechtsverstöße durch solche Produkte und/oder Leistung, an denen der Lieferant mit einer Zulieferung oder Subunternehmerleistungen mitgewirkt, oder hierdurch die Produktion oder unsere Leistung ermöglicht hat, vorstellig werden. Wir verpflichten uns ebenso umgekehrt zugunsten des Lieferanten entsprechend.
11. Sollte der Lieferant unsere Bestellung nur mit Abweichungen annehmen, hat er diese Abweichungen deutlich und hervorgehoben in seiner Auftragsbestätigung kenntlich zu machen.
12. Der Lieferant wird uns zudem schriftlich oder in Textform auf die Änderungen von Vertragsbedingungen oder Bestellangaben und/oder Bestellbedingungen hinweisen.

Änderungen/Erweiterungen des Vertragsumfanges, deren Erforderlichkeit erst bei Vertragsdurchführung erkennbar wird, zeigt der Lieferant uns unverzüglich schriftlich oder in Textform an. Die Änderungen/Erweiterungen werden erst mit ausdrücklicher Zustimmung unsererseits rechtswirksam. Der Lieferant ist nicht befugt, die Produkte oder den Produkten zugrundeliegende Verfahren, Designs und Materialien zu ändern oder entsprechende Änderungen seiner Unterlieferanten zu akzeptieren, ohne vorher unsere ausdrückliche Genehmigung eingeholt zu haben. Durch Änderungen des Lieferanten (außer im Falle verlangerter Änderungen) entstandene neue Kosten für die Validierung von Produkten bei uns oder unseren Kunden werden mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarung mit uns vom Lieferanten im üblichen und angemessenen Umfang getragen. In diesem Fall bestimmen wir gemeinsam mit dem Lieferanten den angemessenen Betrag der Validierungskosten.

Der Lieferant ist mangels anderer Vereinbarung bei der Beauftragung von Montage-, Reparatur- oder Bauleistungen verpflichtet, sich durch die Einsicht in die bei uns vorhandenen Pläne über Art der Ausführung und Umfang der Leistung sowie durch eine am Leistungsort getätigte Inaugenscheinnahme der Baustelle und/oder des Montageortes bzw. des Ortes sonstiger vom Lieferanten zu erbringender Leistungen von den für die zu erbringende Leistung relevanten örtlichen Gegebenheiten vor Erbringung der Leistung ausreichend zu unterrichten.

13. Bei sicherheitsrelevanten Teilen in Liefergegenständen, die in den technischen Unterlagen besonders, beispielsweise mit „X“ gekennzeichnet sind oder durch besondere Vereinbarung mit dem Lieferanten bestimmt werden, hat der Lieferant darüber hinaus durch besondere Aufzeichnungen festzuhalten, in welcher Weise, wann und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Diese Prüfunterlagen sind 10 Jahre für uns vorzuhalten und uns bei Bedarf kostenfrei vorzulegen. Das Entgelt hierfür ist in der Vergütung für die vertragsgegenständliche Hauptleistung des Lieferanten enthalten. Soweit die gesetzlichen Möglichkeiten dies erlauben, sind etwaige Vorlieferanten im gleichen Umfang durch den Lieferanten zu verpflichten.
14. Von uns beizubringende Unterlagen hat der Lieferant rechtzeitig vor Leistungserbringung schriftlich oder in Textform uns gegenüber vollständig zu benennen und bei uns mit für uns angemessener Vorlaufzeit anzufordern. Entsprechendes gilt für sonstige Mitwirkungsleistungen unsererseits.
15. Soweit der Lieferant uns Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen vertragsgemäß oder als Nebenpflicht zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und/oder Leistung auch die vollständige Übergabe dieser Proben, Protokolle und Dokumente in deutscher Sprache an voraus.
16. Soweit im Rahmen der Vertragserfüllung des Lieferanten Abfälle entstehen, beseitigt und entsorgt der Lieferant diese Abfälle – mangels anderer Vereinbarung – selbst auf seine Kosten gemäß den einschlägigen Vorschriften des Abfallrechtes. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortlichkeit gehen im Zeitpunkt des Anfalles des Abfalles auf den Lieferanten über.
17. Wir sind berechtigt, bei Vorliegen der nachstehenden, alternativen Umstände vom Vertrag hinsichtlich des nicht erfüllten Teils zurückzutreten und bei einem mit dem Lieferanten geschlossenen Dauerschuldverhältnis den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn alternativ
 - (i) der Lieferant bei einem von ihm angebotenen Angebotspreis mit einseitiger Preiserhöhungsmöglichkeit seinerseits den Preis für die von ihm verkaufte Ware oder zu erbringende Leistung erhöht, und/oder
 - (ii) der Lieferant einen Insolvenzantrag stellt, oder seine Zahlungen einstellt, oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten mangels Masse abgelehnt wird, wenn in den vorgenannten Fällen zum Zeitpunkt des Rücktritts der Lieferant eine Verpflichtung aus dem mit uns geschlossenen Vertrag schuldhaft verletzt oder uns ein Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten ist.

In den vorgenannten Fällen stehen dem Lieferanten wegen unseres Rücktritts oder unserer Kündigung keinerlei Ansprüche gegen uns zu, insbesondere wegen Schadens- oder Aufwendungsersatz.

§ 5 Preise, Zahlung, Rechnung, Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Verpackung, Abfallentsorgung

1. Vereinbarte Preise sind mangels ausdrücklicher abweichender Vereinbarung Festpreise und schließen – soweit nicht etwas Anderes schriftlich oder in Textform vereinbart wurde – sämtliche Kosten für Verpackung, Transport bis zu der vereinbarten Empfangs- bzw. Versendungsstelle

(Lieferung DDP – Incoterms 2020), und für Zollformalitäten und Zoll ein. Mangels ausdrücklicher anderer Vereinbarung gilt als Lieferort unser Sitz. Die geltende Mehrwertsteuer ist in dem Preis enthalten, sofern er nicht ausdrücklich als Nettopreis bezeichnet und vereinbart wurde.

2. Wir bitten um Verständnis, dass wir Rechnungen nur bearbeiten können, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer und/oder den Besteller angeben und prüffähig sind. Fehlen diese Angaben, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung und Zahlung nicht von uns zu vertreten.
3. Bei uns eingehende Rechnungen begleichen wir, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich vereinbart ist
 - innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum mit 3 % Skonto,
 - binnen 30 Tagen gerechnet ab Rechnungsdatum, netto.

Skontoabzüge sind auch zulässig, wenn wir von einem Recht zur Aufrechnung Gebrauch machen.

4. Zahlungen unsererseits gelten nicht als Abnahme oder Verzicht auf eventuelle Mängelrechte und stellen keinerlei Anerkenntnis der vertragsgerechten Erfüllung dar.
5. Bei Annahme verfrühter Lieferung und/oder Leistung richtet sich die Fälligkeit – soweit nicht etwas Anderes vereinbart wurde - nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin.
6. Bei unvollständiger oder fehlerhafter Lieferung und/oder Leistung sind wir berechtigt, die Zahlung ganz oder wertanteilig in Relation zwischen der mangelfreien und mangelhaft anteiligen Lieferung/Leistung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurück zu halten.
7. Die vom Lieferanten auszufertigenden Rechnungen sind nach Vertragserfüllung getrennt nach der jeweiligen Bestellung an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift per Post zu senden. Sämtliche Abrechnungsunterlagen sind vollständig beizufügen. Teilleistungsrechnungen sind mit dem Vermerk „Anzahlungsrechnung“, „Teilleistungsrechnung“, „Schlussrechnung“ zu versehen. Elektronische Rechnungen gelten nur dann als ordnungsgemäße Rechnungsstellung, soweit wir dies mit dem Lieferanten ausdrücklich vereinbart haben.
8. Sind Vorauszahlungen vereinbart, so sind diese erst dann fällig, wenn der Lieferant uns eine die Anzahlung absichernde, selbstschuldnerische Bürgschaft eines dem Einlagensicherungsfonds angeschlossenen deutschen Kreditinstitutes oder Sparkasse gestellt hat.
9. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte gegen Ansprüche von uns stehen dem Lieferanten nur für solche Forderungen zu, die von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Aufrechnung ist ebenfalls zulässig, wenn der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch als Hauptleistungsanspruch im Synallagma (also im Gegenseitigkeitsverhältnis zweier Leistungen beim mit uns geschlossenen Vertrag) mit dem unsrigen Anspruch steht.
10. Die Abtretung gegen uns bestehender Forderungen durch den Lieferanten bedarf unserer vorherigen Zustimmung, soweit es sich nicht um Geldforderungen im Handelsverkehr handelt (§ 354a HGB).
11. Der Lieferant hat die zu liefernden Gegenstände/Stoffe ausschließlich in umweltfreundlichem Verpackungsmaterial bzw. umweltfreundlichen Behältnissen so zu verpacken, dass Transport- und Lagerschäden bei handelsüblichem Handling verhindert werden. Die Verpackung der jeweiligen Liefergegenstände ist im Preis inbegriffen, soweit wir mit dem Lieferanten nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart haben. Bei der Anlieferung oder Montage durch den Lieferanten entstehenden Müll hat dieser kostenlos zu entsorgen.
12. Sollten ausnahmsweise andere Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und uns getroffen worden sein, so hat der Lieferant die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. In diesem Fall hat der Lieferant die von uns vorgegebene Verpackung zu wählen und uns zur diesbezüglichen Wahl in Textform rechtzeitig aufzufordern. Sollte diese von uns gewählte Verpackung nicht zur sicheren und angemessenen Verpackung des Liefergegenstandes geeignet sein, so hat der Lieferant uns hierauf unverzüglich schriftlich oder in Textform hinzuweisen.
13. Sofern die zum Versand der Ware verwendete Verpackung aufgrund einer Vereinbarung gesondert in Rechnung gestellt wird, steht es uns frei, diese in gebrauchsfähigem Zustand frachtfrei gegen Gutschrift von mindestens 2/3 des berechneten Nettopreises hierfür wieder zur Verfügung zu stellen, soweit wir mit dem Lieferanten nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart haben. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis offen, dass die rückgereichte Verpackung einen wesentlich geringeren Wert (mindestens 10% geringer) aufweist. In diesem Fall ist die Rückvergütung entsprechend anzupassen.
14. Wir sind im Fall vorstehender Ziff. 13 dazu berechtigt, die Verpackung an den Lieferanten auf dessen Kosten zu übersenden.

§ 6 Unteraufträge

Der Lieferant ist zur Vergabe von Unteraufträgen berechtigt, *wenn und soweit keine höchstpersönliche Leistung durch ihn vereinbart wurde*. Wir sind jedoch in diesem Fall der Berechtigung des Lieferanten zur Untervergabe berechtigt, der Erteilung von Unteraufträgen durch den Lieferanten aus wichtigem Grund zu widersprechen. In diesem Fall hat der Lieferant den Auftrag selbst oder durch einen anderen Subunternehmer auszuführen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Subunternehmer bei objektiver Betrachtung nicht die Gewähr für eine vertragsgerechte Erfüllung des von uns mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrages und der insoweit vom Subunternehmer übernommenen Tätigkeit bietet.

Von dem Einsatz des Subunternehmers hat uns der Lieferant so rechtzeitig schriftlich oder in Textform unter Angabe aller relevanter Angaben (z.B. Firmierung, Adresse, Qualifikation, Referenzen) zu informieren, damit wir noch vor dem geplanten Leistungseinsatz prüfen können, ob ein wichtiger Grund im vorgenannten Sinne vorliegt und den Lieferanten noch von dem Prüfungsergebnis informieren können.

§ 7 Lieferung, Leistung

1. Die vereinbarten Liefer- und/oder Leistungstermine und -fristen sind einzuhalten. Zur Einhaltung zählt bei vereinbarter Bringschuld der Wareneingang bei uns bzw. am vereinbarten Lieferort.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich oder in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Liefer- oder Leistungstermine nicht eingehalten werden können. Dies gilt auch, wenn der Lieferant die Lieferverzögerungen nicht zu vertreten hat. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht steht uns gegen den Lieferanten der Ersatz des daraus entstandenen Schadens zu.
3. Bei früherer Anlieferung oder Leistung als vereinbart behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten oder Ablehnung der Leistungsausführung vorzunehmen, oder die Anlieferung abzulehnen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, wird die Ware bis zum Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten eingelagert.
4. Teillieferungen oder -leistungen sind nur nach ausdrücklicher Vereinbarung mit uns zulässig. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge eindeutig aufzuführen.
5. Soweit der Lieferant Zertifikate, Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen und/oder Daten vertragsgemäß oder als Nebenpflicht uns zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und/oder Leistung und der Beginn der Fälligkeit der von uns zu leistenden Vergütung auch die vollständige Übergabe dieser Dokumente und/oder Daten voraus.

§ 8 Gefahrübergang, Dokumente, MindestlohnG, ElektroG, Rückverfolgbarkeit, Paletten

1. Die Lieferung hat mangels anderer Vereinbarung mit uns DDP (Incoterms 2020) als Bringschuld zu erfolgen und erfolgt auf Gefahr des Lieferanten bis zum Zeitpunkt der vollständigen Ablieferung und bei werkvertraglichen Leistungen der Abnahme an der vertraglich vereinbarten Leistungsstelle durch uns.

Sollte DDP nicht vereinbart sein und mangels anderweitiger Vereinbarung handelt es sich bei der Lieferung um eine Bringschuld.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der Geschäftsbeziehung jede einzelne Bestellung im gesamten Schriftwechsel getrennt zu behandeln. Es obliegt ihm, in allen Schriftstücken wie beispielsweise E-Mails, Briefen, Versandanzeigen, Liefer- und Packscheinen, Rechnungen, Frachtbriefen, Begleitadressen u. ä., mindestens die komplette Bestellnummer, Bestelldatum und das Zeichen des Bestellers sowie unsere Vorgangsnummer anzugeben.

3. Die vorgenannten Papiere wie Rechnungen, Lieferscheine und Packscheine sind in einfacher Ausfertigung jeder Sendung beizufügen. Inhalt dieser Dokumente ist bei Warenlieferungen mindestens (soweit nicht vorstehend etwas Zusätzliches als vereinbart gilt):

Mengen und Mengeneinheit, Brutto-, Netto- und gegebenenfalls Berechnungsgewicht sowie Nummer der Bestellung, Artikelbezeichnung, Restmenge bei Teillieferungen und unsere Bestellnummer.

4. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten die Vorlage von Ursprungs- und Beschaffenheitszeugnissen bezüglich der Liefergegenstände in deutscher oder englischer Sprache zu verlangen. Die Vergütung hierfür ist bereits in der Vergütung der Hauptleistung enthalten.

5. Bei Werkverträgen und solchen Kaufverträgen, bei denen eine Abnahme des Liefergegenstandes vereinbart ist, tritt erst mit unserer förmlichen Abnahme der Leistung und/oder Lieferung der Gefahrenübergang ein. Ansonsten tritt der Gefahrübergang mit Ablieferung des Liefergegenstandes bei uns bzw. am vereinbarten Liefer- und Leistungsort ein. Abnahmefiktionen werden in diesen Fällen ausgeschlossen.

6. Der Lieferant ist verpflichtet, sich im Rahmen der Leistungen für uns die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes vollständig einzuhalten und stellt uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einem schuldhaften Verstoß seinerseits insoweit beruhen.

7. Soweit der Lieferant Hersteller eines Elektro- oder Elektronikgerätes gemäß § 3 Nr. 9 ElektroG ist, ist er verpflichtet, sich als Hersteller bei der zuständigen Behörde (Stiftung ear) nach § 6 ElektroG registrieren zu lassen. Soweit er keine Niederlassung im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland hat, muss er für die Dauer der gesamten Lieferbeziehung einen Bevollmächtigten zwecks Registrierung bei der zuständigen Behörde (Stiftung ear) und Erfüllung der weiteren Herstellerpflichten schriftlich und in deutscher Sprache beauftragen sowie ihn bei der zuständigen Behörde (Stiftung ear) gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 ElektroG benennen. Die nach § 8 Abs. 3 Satz 3 ElektroG zu erteilende Bestätigung der Beauftragung durch die zuständige Behörde (Stiftung ear) ist uns bei Vertragsschluss unaufgefordert in Kopie zu übergeben und danach jederzeit auf unser Verlangen nachzuweisen. Beabsichtigt der Lieferant den Bevollmächtigten zu wechseln, ist dies uns unverzüglich, spätestens jedoch mit einem Vorlauf von sechs Wochen, schriftlich oder in Textform mitzuteilen; Satz 3 gilt nach Bestätigung der Beauftragung bei einem Wechsel des Bevollmächtigten entsprechend. Sofern der Lieferant die geschuldeten Liefergegenstände Vertragsprodukte durch einen Dritten herstellen lässt, ist der Lieferant verpflichtet sicherzustellen, dass die in dieser Ziffer 7 festgelegten Verpflichtungen durch diesen Dritten eingehalten werden.

8. Der Lieferant wird durch ausreichende Kennzeichnung der geschuldeten Liefergegenstände oder, falls sie unmöglich oder unzumutbar ist, durch andere geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass er bei Auftreten eines Mangels an den Liefergegenständen unverzüglich feststellen kann, welche weiteren Liefergegenstände betroffen sein könnten. Der Lieferant wird über seine Kennzeichnungssysteme oder seine sonstigen Maßnahmen uns so unterrichten, dass wir im nötigen Umfang eigene Feststellungen treffen können, welcher Produktions- und Liefercharge der Liefergegenstand zugehörig ist.

9. Sofern Waren auf Holzpaletten angeliefert werden, hat der Lieferant sicherzustellen, dass die Paletten die folgenden Bedingungen erfüllen: Die Paletten sind aus zertifiziertem Holz, wurden stets in geschlossenen Räumen untergebracht und sind frei von 2, 4, 6-tribromophenol (TBP) und jeglichen anderen Phenol basierenden fungiziden Belastungen und entsprechen den „International Standards for Phytosanitary Measures Publication No. 15, 2009 Revision (ISPM 15) for Heat Treatment only.“ Abweichend zur ISPM 15, die sich auf die Nutzung der Methyl Bromide (MB) bezieht, müssen die Paletten auch frei von sämtlichen Methyl Bromiden sein. Alle Holzpaletten müssen eine klare Kennzeichnung aufweisen, aus der die Einhaltung der ISPM 15 Annex II ersichtlich ist. Ferner muss ersichtlich sein, dass die Paletten hitzebehandelt sind. Die Nichteinhaltung dieser Vorgaben begründet das Recht des Auftraggebers, die gelieferte Ware zu Lasten des Lieferanten zurückzuweisen.

§ 9 Verzug

1. Im Falle des Liefer- und/oder Leistungsverzuges des Lieferanten stehen uns die gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz, statt der Leistung zu verlangen.

2. Im Falle des Liefer- und/oder Leistungsverzuges des Lieferanten sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der Nettovergütung der im Verzug befindlichen Lieferung bzw. Leistung pro vollendeter Verzugswoche zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 5 % der Nettovergütung der im Verzug befindlichen Lieferung bzw. Leistung; weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, jedoch unter vollständiger Anrechnung der Vertragsstrafe, bleiben uns vorbehalten. Die Vertragsstrafe können wir binnen 3 Monaten nach Kenntnis des Verzuges geltend machen.

3. Im Falle einer drohenden oder bereits eingetretenen Liefer- und/oder Leistungsverzögerung wird der Lieferant uns auf Verlangen Einblick in sämtliche relevante Unterlagen im Zusammenhang mit dem Rechtsverhältnis, welches der Lieferung bzw. Leistung gegenüber seinen Zulieferern und/oder Subunternehmern zu Grunde liegt, gewähren und uns gegenüber sämtliche diesbezüglichen Unterlieferanten und Lieferanten als zur Einsichtnahme berechtigten Auftraggeber benennen. Zur Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen i. S. d. § 2 Geschäftsgeheimnisgesetz ist der Lieferant insoweit jedoch nur nach einem ihm von uns vorliegenden Angebot einer Geheimhaltungsvereinbarung, die uns hinsichtlich der zu offenbarenden Informationen zu Gunsten des Lieferanten bindet, verpflichtet.

4. Sollten im Falle einer Liefer- oder Leistungsverzögerung des Lieferanten ein sachlicher Grund hierfür zu unseren Gunsten gegeben sein, wird der Lieferant uns die Rechte einräumen, mit allen in Frage kommenden Unterlieferanten und Lieferanten seinerseits im Rahmen der Auftragsabwicklung für uns in direkten Kontakt zu treten, um eine daraus herrührende Liefer- und/oder Leistungsverzögerung abzuwenden bzw. so weit wie möglich zu verkürzen.

5. Die gesamte Verantwortung für den Auftrag verbleibt im Falle des Sachverhaltes gemäß vorstehender Ziff. 3. und 4 beim Lieferanten.

6. Die Annahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche und eine zu unseren Gunsten vereinbarte Vertragsstrafe.

§ 10 Änderungsmanagement

1. Die Notwendigkeit von Änderungen des Auftragsinhaltes lässt sich auch auf Grund von Änderungsverlangen unserer Endkunden nicht immer vermeiden. Wir sind daher berechtigt, auch nach Vertragsschluss Änderungen des Liefer- und/oder Leistungsgegenstandes gemäß den nachstehenden Regularien zu verlangen, wenn die Abweichungen für den Lieferanten unter Berücksichtigung dessen Geschäftsgegenstandes und dessen Produktions- bzw. Leistungskennnissen sowie Auftragslage des Lieferanten bei objektiver Betrachtungsweise technisch und logistisch zumutbar sind. Der Lieferant hat das Änderungsverlangen unverzüglich zu prüfen und uns dessen Auswirkung auf das Vertragsgefüge unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht umfasst eine Erklärung darüber, ob die gewünschten Änderungen technisch und/oder logistisch überhaupt möglich und sachdienlich sind sowie eine Erklärung über die Auswirkungen der Änderungswünsche auf das bis dahin vereinbarte Vertragsgefüge, wie z. B. das Konzept, Fristen, Termine, Abnahmemodalitäten und die Vergütung in Form eines Angebotes. Wir haben sodann unverzüglich über die Durchführung der Änderungen gegenüber dem Lieferanten zu entscheiden.

2. Mit der positiven Entscheidung und der Einigung über die Änderungen der Vertragskonditionen wird die Änderung der Bestellung Vertragsbestandteil.

3. Bei technischen und für den Lieferanten wirtschaftlich unerheblichen Änderungen kann eine Änderung der Vertragskonditionen durch den Lieferanten nicht verlangt werden.

§ 11 **Abnahme**

1. Alle Leistungen des Lieferanten, bei denen eine Abnahme möglich ist, unterliegen der förmlichen Abnahme. Falls die Überprüfung der Leistungen des Lieferanten eine Inbetriebnahme einer Anlage oder Maschine erfordert, erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss der vereinbarten Funktionstests. Ansonsten beträgt die Prüffrist für uns 4 Wochen nach Zugang der Fertigstellungsanzeige, soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
2. Soweit der Lieferant eine Leistung zu erbringen hat, die eine Abnahme durch uns erfordert, ist der Lieferant verpflichtet, sein Abnahmeverlangen mindestens 14 Kalendertage vor dem zu vereinbarenden Abnahmetermin schriftlich oder in Textform uns anzuzeigen.
3. Falls bei der Abnahmeprüfung Mängel festgestellt werden, ist eine Teilabnahme mängelfreier Leistungen nach Abstimmung mit uns möglich. Diese Teilabnahme gilt jedoch nicht als Endabnahme im Sinne von § 640 BGB.
4. Abnahmen bedürfen eines Abnahmeprotokolls in Schrift- oder Textform, welches seitens der Parteien unterzeichnet wird. Abnahmefiktionen werden ausdrücklich ausgeschlossen, soweit wir das Werkergebnis nicht bestimmungsgemäß gewerblich außerhalb von Testzwecken mehr als 14 Kalendertage durchgehend nutzen.

§ 12 **Mängeluntersuchung, Gewährleistung, Mängelhaftung, Verjährung von Ansprüchen wegen Sach- und Rechtsmängeln**

1. Der Lieferant gewährleistet und im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechtes (CISG) garantiert, dass (i) sämtliche Lieferungen/Leistungen vollständig den vereinbarten Spezifikationen entsprechen, im Sinne der einschlägigen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen frei von Verunreinigungen und Pestiziden sind, bei technischen Gegenständen dem aktuellen Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und den Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union entsprechen, insbesondere soweit einschlägig der Maschinenrichtlinie der Europäischen Union und dem vor Vertragsschluss mitgeteilten Verwendungsland und (ii) die vereinbarte Beschaffenheit hat und (iii) solche Eigenschaften aufweisen, die Liefergegenständen oder Leistungen der beauftragten Art gewöhnlich innewohnen. Die Regelung des § 434 BGB (Sachmangel) bleibt hiervon unberührt.

Der Lieferant gewährleistet und im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechtes (CISG) garantiert zudem die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und der Verpackungsmaterialien.

Der Lieferant verpflichtet sich, alle in Bezug auf den Liefergegenstand und/oder die vertragsgegenständlichen Leistungen relevanten gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien einzuhalten. Ist für die Produkte oder deren Bestandteile die Einhaltung technischer Vorschriften und Normen wie z.B. CE, CSA, oder UL-Spezifikationen vereinbart, so führt der Lieferant uns gegenüber einen Nachweis darüber und stellt uns diesen mit der Rechnungstellung als Fälligkeitsvoraussetzung für die Vergütungsforderung zur Verfügung.

2. Die gesetzlichen Mängelansprüche und im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechtes (CISG) die sich hieraus ergebenden Rechte bei mangelhafter Lieferung und/oder Leistung stehen uns ungekürzt zu.
3. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen.
4. Entsprechen die gelieferten Produkte nicht der vom Lieferanten übernommenen Gewährleistung bzw. im Anwendungsbereich des CISG Garantie, haftet der Lieferant für sämtliche daraus folgenden Schäden einschließlich Folgeschäden. § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt.
5. Im Gewährleistungsfall (*Pflichtverletzung auf Grund von Schlechtleistung*) ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Diese umfassen auch Aus- und Wiedereinbaukosten hinsichtlich des Liefergegenstandes. Der Lieferant hat auch solche Kosten zu tragen, die dadurch anfallen oder sich erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als unsere Niederlassung oder den Auslieferungsort verbracht wurde. Nachbesserungsort ist der Ort, an dem sich der Liefergegenstand zum Zeitpunkt der Mängelrüge bestimmungsgemäß befindet.
6. Wir sind berechtigt, etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichung der Ware mittels der Ziehung von aussagekräftigen Stichproben, z.B. nach AQL-Stichprobenkontrolle (DIN 2859) zu überprüfen, sofern dies den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges sowie der Art und dem Umfang der Lieferung entspricht.
7. Kommt der Lieferant mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug bzw. im Anwendungsbereich des CISG in den Rückstand, sind wir berechtigt, eine Mangelbeseitigungsverzugsstrafe in Höhe von 0,5 % der für die mangelhafte Lieferung und/oder Leistung vereinbarten Netto-Vergütung für jede vollendete Periode von 7 Kalendertagen des Verzuges, maximal jedoch 5 % der vereinbarten Netto-Vergütung, für die mangelhafte Lieferung bzw. Leistung ohne weiteren Schadenschadensnachweis zu verlangen. Der Lieferant hat jedoch die Möglichkeit, uns nachzuweisen, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer (=mindestens 10 % niedrigerer) Schaden entstanden ist. Weitere gesetzliche und vertragliche Ansprüche und im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechtes (CISG) die sich hieraus ergebenden Rechte unsererseits bleiben hiervon unberührt. Die vorgenannte Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch vollständig angerechnet. Die Vertragsstrafe können wir binnen drei Monaten nach Kenntnis von dem Mängelbeseitigungsverzug des Lieferanten geltend machen.
8. Bei Rechtsmängeln aufgrund einer schuldhaften Pflichtverletzung des Lieferanten oder seiner Erfüllungsgehilfen stellt der Lieferant uns und unsere Abnehmer von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung und unserer Verwaltungskosten, frei. Soweit der Lieferant seine Lieferung oder Leistung nach von uns übergebenen Unterlagen, wie beispielsweise Modellen oder Zeichnungen, oder auf unsere ausdrückliche Anordnung, hergestellt hat und nicht wissen konnte, dass hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt werden, gilt die vorstehende Freistellungspflicht nicht.
9. Nehmen wir von uns fertig gestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Liefergegenstandes zurück oder wurden wir in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, sind wir zum uneingeschränkten Rückgriff gegenüber dem Lieferanten berechtigt, wobei es für die Ausübung unserer Mängelrechte der sonst erforderlichen Fristsetzung nicht mehr bedarf.
10. Ansprüche unsererseits gegen den Lieferanten wegen Sachmängeln verjähren bei Kaufverträgen 36 Monaten nach Gefahrübergang, bei Werkverträgen 36 Monate nach Abnahme, soweit nicht gesetzlich eine längere Gewährleistungsverjährungsfrist gilt. In letzterem Fall gilt diese.
11. Die Verjährungsfrist für Rechtsmängel beträgt 5 Jahre, gerechnet ab Abnahme, mangels vorgesehener Abnahme ab Ablieferung des vertraglich geschuldeten Leistungsergebnisses.
12. Unterzieht sich der Lieferant mit unserem Einverständnis der Prüfung des Vorhandenseins eines Mangels oder der Beseitigung des Mangels, so ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der Lieferant uns das Ergebnis der Prüfung schriftlich oder in Textform mitgeteilt hat oder uns gegenüber den Mangel in der vorgenannten Form für beseitigt erklärt, oder er die Fortsetzung der Beseitigung oder die Beseitigung selbst in Schrift- oder Textform uns gegenüber verweigert.

§ 13 **Höhere Gewalt**

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, Epidemien, Pandemien (*einschließlich der COVID-19-Pandemie*) und sonstige für uns unabwendbare Ereignisse berechtigen uns - unbeschadet unserer sonstigen Rechte -, ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind (d.h. nicht kürzer als 4 Wochen andauern) und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs (größer als 15 % des Bestellvolumens beim Lieferanten) zur Folge haben und wir das Hindernis dem Lieferanten unverzüglich anzeigen, soweit wir nicht eine Garantiehafung übernommen haben.

§ 14 **Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz**

1. Soweit der Lieferant schuldhaft für einen Produktschaden unsererseits, oder eines Dritten, den wir entsprechend beliefert haben, durch unsere Belieferung mit einem mangelhaften Produkt verantwortlich ist, ist er - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist - verpflichtet, uns und unsere Abnehmer insoweit von allen üblichen und angemessenen Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist. Die Ersatzpflicht des Lieferanten umfasst neben Schadensersatzleistung an Dritte auch übliche und notwendige Kosten der Rechtsverteidigung (bis zu einem Stundensatz von EUR 300,-/Std. zuzüglich etwaig anfallender Mehrwertsteuer), Rückrufkosten, Prüfkosten, Ein- und Ausbaurückbaukosten. § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt hiervon unberührt.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und uns in Relation zu der zu beseitigenden Gefahr zeitlich zumutbar – vorab unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche.
3. Der Lieferant verpflichtet sich vom Zeitpunkt des ersten Vertragsschlusses mit uns an, für einen Zeitraum bis zu 36 Monate nach der letzten Lieferung und/oder Leistung an uns eine Betriebshaftpflicht-Versicherung mit einer Mindest-Deckungssumme von EUR 2.500.000,00 pro Personenschaden/Sachschaden und EUR 1.000.000,00 für Vermögensschäden - pauschal - zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt. Die vorgenannte Versicherung und die Prämienzahlung hierfür hat der Lieferant uns auf erstes Anfordern nachzuweisen. Geschieht der Nachweis der Versicherung und Prämienzahlung uns gegenüber auf unsere Aufforderung nicht binnen 7 Kalendertagen, sind wir berechtigt, von noch nicht erfüllten Verträgen ganz oder teilweise (hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils) zurückzutreten.

§ 15 Nutzungsrechte, Erfindungen

1. Soweit bei den vom Lieferanten für uns durchzuführenden Lieferungen bzw. Leistungen, Zeichnungen, individuelle EDV-Programme, Foto-, Filmmaterial sowie Layouts für Printmedien oder sonstige derartige Unterlagen und/oder Daten entstehen, erhalten wir hieran ein ausschließliches, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenztes und übertragbares Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten, welches mit dem vereinbarten Preis für den Liefergegenstand vollständig abgegolten ist.
2. Soweit die Lieferungen bzw. Leistungen durch Urheberrechte des Lieferanten geschützt sind, räumt der Lieferant uns das unwiderrufliche, übertragbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzte Recht ein, die Lieferung bzw. Leistung in allen Nutzungsarten unentgeltlich beliebig zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen sowie zu ändern und zu bearbeiten.
3. Soweit bei den vom Lieferanten für uns durchzuführenden Lieferungen bzw. Leistungen urheberrechtliche Nutzungsrechte, gewerbliche Schutzrechte und/ oder sonstige Rechte an Leistungsergebnissen sowie andere schriftliche, maschinenlesbare und sonstige Arbeitsergebnisse entstehen, stehen diese uns als Teil der Leistung ausschließlich und uneingeschränkt zu und sind mit dem vereinbarten Preis für den Liefergegenstand vollständig abgegolten. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich über das Vorliegen solcher Umstände in Textform zu unterrichten und das weitere Vorgehen mit uns abzustimmen.
4. Der Lieferant ist weiter verpflichtet, Erfindungen seiner Mitarbeiter und ggf. Unterlieferanten auf seine Kosten unter Freistellung unsererseits so in Anspruch zu nehmen, dass er die Rechte an diesen Erfindungen an uns übertragen kann, soweit dies zur vertragsgegenständlichen Nutzung des Liefergegenstandes durch uns und unsere Kunden notwendig ist.
5. Soweit wir die Erfindung zum Schutzrecht anmelden, übernehmen wir die anfallenden Kosten für die Anmeldung und Aufrechterhaltung des Schutzrechtes.
6. Entscheiden wir uns bei den Erfindungen/Arbeitsergebnissen gegen eine Anmeldung, oder sind wir an einem bestehenden Schutzrecht nicht mehr interessiert, kann der Lieferant die Anmeldung oder Aufrechterhaltung des Schutzrechtes auf eigene Kosten weiterverfolgen. Uns verbleibt in diesem Falle jedoch ein unentgeltliches, nicht-ausschließliches und übertragbares Nutzungsrecht hieran.
7. Sofern im Rahmen der Verwertung der Lieferungen bzw. Leistungen durch uns die Benutzung von Schutzrechten des Lieferanten erforderlich ist, die bei dem Lieferanten bereits vor Erbringen der Lieferung bzw. Leistung vorhanden waren, erhalten wir vom Lieferanten ein nicht-ausschließliches und übertragbares Nutzungsrecht an diesen Schutzrechten, das mit dem vereinbarten Preis für den Liefergegenstand vollständig abgegolten ist.

§ 16 Ersatzteile und Lieferbereitschaft

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung von Ersatzteilen für einen Zeitraum, welcher dem gewöhnlichen technischen Nutzbarkeitszeitraum des Liefergegenstandes, mindestens jedoch 10 Jahre nach Ablieferung der letzten Lieferung des betreffenden Liefergegenstandes an uns entspricht, durch ihn sichergestellt ist, soweit nicht mit uns eine andere Ersatzteilverfügbarkeit ausdrücklich vereinbart wurde. Während dieses Zeitraums verpflichtet der Lieferant sich, diese Teile uns zum Zeitpunkt unseres Erwerbsverlangens marktüblichen wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen zu liefern.
2. Beabsichtigt der Lieferant, die Lieferung der Ersatzteile vertragsgegenständlichen für den Liefergegenstand nach Ablauf der oben genannten Frist einzustellen, ist uns mit einer Vorlaufzeit von mindestens 90 Kalendertagen Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben die mindestens den letzten durchschnittlichen Bestellmengen für das betreffende Produkt der letzten drei Jahre entsprechen können muss. Dasselbe gilt bei Einstellung vor Ablauf der Frist, wobei wir durch die Nachbestellung unserer Schadensersatzansprüche nicht verlustig werden.

§ 17 Beistellung, Miteigentum, Eigentumsvorbehalt

1. Von uns bereitgestellte Rohstoffe, Werkzeuge, Materialien, Teile, Behälter und Verpackungen dürfen vom Lieferanten nur bestimmungsgemäß für die Auftragsdurchführung des von uns erteilten Auftrages durch den Lieferanten verwendet werden. Bei Weitergabe an Sublieferanten wird der Lieferant dies auch seitens der Sublieferanten als Vertrag zu unseren Gunsten sicherstellen und uns unaufgefordert nachweisen.
2. Von uns bereitgestellte Werkzeuge bleiben in unserem Eigentum.
3. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor (**Vorbehaltsware**). Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten hieran werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Brutto-Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
3. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Brutto-Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns im vorgenannten Verhältnis anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden und ihm zur Verfügung gestellten Rohstoffe, Werkzeuge zum Wiederbeschaffungswert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an.
6. Der Lieferant ist auch verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen und uns die Durchführung nachzuweisen. Etwaige Störfälle an den überlassenen Maschinen und/oder Werkzeugen hat er uns unverzüglich schriftlich oder in Textform anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so steht uns im Schadensfall ein Schadensersatzanspruch zu.

7. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, alle – in welcher medialen Art auch immer – von uns erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen sowie Daten strikt geheim zu halten, soweit nicht eine gesetzliche oder behördliche Offenbarungsverpflichtung besteht. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung offengelegt werden, soweit sie der Geheimhaltungspflicht unterliegen. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung des Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sowie Daten enthaltene Konstruktions- und/oder Fertigungswissen ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht allgemein bekannt geworden ist.
8. Soweit die gemäß den uns nach Ziffern 2. bis 4. zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.
9. Wir erkennen keinen erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalt an. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt wird von uns nur insoweit anerkannt, als er uns erlaubt, die gelieferte Ware im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes zu veräußern, zu verarbeiten und zu vermischen.

§ 18 Schutzrechte Dritter

1. Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und/oder Leistung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der europäischen Union und dem ihm von uns vor oder mit der Bestellung bekannt gegebenen Liefer- oder Verwendungsland des Liefergegenstandes und/oder der Leistung verletzt werden. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Lieferant nachweist, dass er das Bestehen oder die zukünftige Entstehung solcher Rechte bei Ablieferung des Liefergegenstandes oder Erbringung der Leistung weder kannte noch kennen konnte.
2. Werden wir von einem Dritten aufgrund einer (außerhalb des Anwendungsbereichs des CISG schuldhafte) Verletzung solcher Rechte nach Ziff. 1 durch den Lieferanten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Ansinnen von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich mit dem Rechteinhaber abzuschließen.
3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
4. Die Verjährungsfrist wegen der Haftung aus der Verletzung von Schutzrechten beginnt, sobald der Anspruch entstanden ist und wir von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen mussten. Die Verjährungsfrist beträgt für derartige Ansprüche unsererseits 5 Jahre.

§ 19 Unterlagen, Daten und Geheimhaltung

1. Alle durch uns dem Lieferanten zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen oder produktbezogenen Informationen, insbesondere Kalkulationsdaten, Herstellungsanleitungen, Produktions- und sonstigen betrieblichen Interna und Daten, gleich welcher Art, einschließlich sonstiger schriftlich als Muster, Eigenschaften oder als Daten manifestierter Entwicklungs- oder Herstellungsmerkmale, die etwaig von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen dem Lieferanten übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Daten zu entnehmen sind und sonstige dem Lieferanten mitgeteilte Kenntnisse oder Erfahrungen unsererseits oder unserer Kunden, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, oder eine gesetzliche oder behördliche Offenbarungsverpflichtung besteht, sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung oder Leistung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls schriftlich –zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben ausschließlich unser Eigentum. Dies unabhängig, davon, ob sie Geschäftsgeheimnisse iSv. § 2 des GeschGehG darstellen oder nicht. Die Regelungen des GeschGehG bleiben unberührt.
2. Ohne unser vorheriges ausdrückliches Einverständnis dürfen solche Informationen - außer für Lieferungen an uns - nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Vorstehende Geheimhaltungsvereinbarung gilt auch nach Beendigung der Lieferbeziehung bis zu ihrer rechtmäßigen Offenkundigkeit, längstens jedoch 5 Jahre nach Lieferung und/oder Leistung an uns. Die vorstehende Geheimhaltungspflicht besteht nicht, soweit der Lieferant nachweisen kann, dass er die übermittelte Information auf rechtmäßige Weise vor der Bekanntgabe selbst entwickelt hat, oder diese bereits kannte (worüber der Lieferant uns unverzüglich nach Übermittlung der Information – spätestens binnen 14 Kalendertagen hiernach - schriftlich oder in Textform benachrichtigen wird, andernfalls er sich nicht mehr auf diese Ausnahme berufen kann), oder diese durch eine Handlung unsererseits öffentlich bekannt geworden ist, oder eine behördliche oder gesetzliche Offenbarungsverpflichtung besteht.
3. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen und Daten (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten und die Vernichtung schriftlich oder in Textform zu bestätigen. Sind die dem Lieferanten überlassenen Informationen in Daten verkörpert, oder diesem von uns übermittelt, sind diese jederzeit auf unsere erste Anforderung vollständig durch Überschreiben zu löschen und die Löschung schriftlich oder in Textform und unverzüglich zu bestätigen, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht. In diesem Fall gilt die Geheimhaltungspflicht auch für den verpflichtenden Aufbewahrungszeitraum. Hiernach sind die Daten wie vorstehend beschrieben unverzüglich zu löschen und die Löschung in Schrift- oder Textform anzuzeigen.
4. Im Falle von durch uns an den Lieferanten übermittelten Daten haben wir zudem Anspruch auf Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung durch den Lieferanten uns gegenüber, welche eine Vertragsstrafe für jeden schuldhaften Fall der Zuwiderhandlung gegen die Unterlassungsverpflichtung zur weiteren Datenverwendung der von uns übermittelten Daten oder Kopien hiervon, deren Rückgabe und/oder Löschung vom Lieferanten enthält, die von uns nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) relativiert zur Vergütung des Lieferanten und der Schadensneigung der Pflichtverletzung festgesetzt werden kann. Diese kann auf Antrag des Lieferanten gerichtlich überprüft und herabgesetzt werden (§ 315 Abs. 3 BGB). Zur Unterlassung ist der Lieferant dabei nicht verpflichtet, wenn er einer behördlichen oder gesetzlichen Offenbarungs- oder Datenverwendungsverpflichtung unterliegt.
5. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen und Daten (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten wie Patenten, Gebrauchsmustern, Markenschutz, etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.
6. Lizenzen oder Gewährleistungen sind mit an den Lieferanten übermittelten Mustern, Modellen, Informationen und/oder Daten nicht verbunden.
7. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, z. B. Zeichnungen, Mustern oder Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren der Öffentlichkeit nicht bekannten Formeln oder unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden.
8. Ist zwischen uns und dem Lieferanten eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen worden, so gehen deren Regelungen im Falle eines Widerspruchs oder weitergehender Regelungen den vorstehenden Regelungen dieses § 19 vor.

§ 20 Sicherheitsbestimmungen, Sonstige Anforderungen an Lieferungen und Leistungen, Unternehmerische Verantwortung

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen/Leistungen die in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union und dem ihm vor Vertragsschluss mitgeteilten Liefer- oder Verwendungsland geltenden Sicherheitsvorschriften und die dem aktuellen Stand der Technik bei Vertragsschluss entsprechenden bzw. die darüber hinausgehenden vereinbarten technischen Daten bzw. Grenzwerte bei seiner Lieferung/Leistung einzuhalten.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, ausschließlich Materialien einzusetzen, die den jeweils geltenden gesetzlichen Sicherheitsauflagen und –bestimmungen innerhalb der Europäischen Union, insbesondere für giftige und gefährliche Stoffe und – soweit einschlägig – der REACH-Verordnung (*Verordnung (EG) 1907/2006*) der EU entsprechen. Gleiches gilt für Schutzbestimmungen zugunsten der Umwelt und Vorschriften im Zusammenhang mit der Elektrizität und elektromagnetischen Feldern. Die vorstehende Verpflichtung umfasst sämtliche Vorschriften, die für die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union und das dem Lieferanten vor Vertragsschluss mitgeteilte Verwendungsland in Bezug auf die vertragsgegenständliche Lieferung und/oder Leistung Geltung haben und - sofern von diesen abweichend - auch die Vorschriften der dem Lieferanten vor oder mit der Bestellung mitgeteilten Abnehmerländer. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird der Lieferant uns auf erste Anforderung nachweisen und an entsprechenden Nachweisen gegenüber den jeweils zuständigen Behörden mitwirken.
3. Entsprechen die Produkte des Lieferanten schuldhaft nicht den unter Ziffer 1. bis 2. aufgestellten Anforderungen, sind wir zum Rücktritt vom Verträge berechtigt. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche unsererseits bleiben unberührt. Im Anwendungsbereich des CISG haben wir diese Rechte auch bei schuldloser Pflichtverletzung des Lieferanten.
4. Beabsichtigte Änderungen des Liefer- und Leistungsgegenstandes sind uns schriftlich oder per Textform mitzuteilen. Sie bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung.
5. Der Lieferant bekennt sich im Rahmen seiner unternehmerischen Verantwortung dazu, dass bei der Herstellung von Produkten bzw. bei der Erbringung von Dienstleistungen die Menschenrechte gewahrt, einschlägige Arbeitsnormen eingehalten und Diskriminierung sowie Zwangs- und Kinderarbeit nicht geduldet werden. Der Lieferant verpflichtet sich, keine Form von Korruption und Bestechung zu tolerieren oder sich hierauf in irgendeiner Weise einzulassen.

§ 21 Qualität und Dokumentation

1. Die Kosten der Konformitätserklärungen, Ursprungszeugnisse, sonstiger Zertifizierungsnachweise, (z.B. soweit einschlägig ISO 9001, ISO 13485, CE, CSA, oder UL-Spezifikationen) trägt mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarungen der Lieferant. Die Konformitätserklärungen sind uns mit jeder Lieferung/Leistung in deutscher und englischer Sprache unverzüglich vorzulegen.
2. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität des Liefergegenstandes einzuhalten und ständig bis zur Ablieferung zu überprüfen. Mögliche Verbesserungen hat er uns unverzüglich anzuzeigen. Auf erkennbare Fehler von Vorgaben und absehbare Komplikationen hat der Lieferant uns unverzüglich schriftlich oder in Textform hinzuweisen.
3. Dies ist durch geeignete Prüf- u. Messverfahren sicher zu stellen und zu dokumentieren. Wir sind berechtigt, die Bekanntgabe der Ergebnisse dieser Überprüfung jederzeit und ohne zusätzliche Kosten vom Lieferanten zu verlangen. Der Lieferant hat uns die Bekanntgabe der Ergebnisse in schriftlicher Form oder Textform zur Verfügung zu stellen.
4. Zum Lieferumfang gehören die produktspezifischen und/oder technischen Dokumentationen, die Konformitätsbescheinigungen (nach unserer Wahl in deutscher und/oder englischer Sprache) sowie sonstige für den Bestellgegenstand oder dessen Verwendung erforderliche Unterlagen und Bescheinigungen und Bedienungsanleitungen, Produktlabel Warnhinweise und weitere Anwenderinformationen nach unserer Wahl in deutscher und/oder englischer Sprache, sowie die gesetzlich erforderliche Kennzeichnung der Teile und des Produktes und/oder dessen Verpackung.
5. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass bezüglich der Liefergegenstände eine exakte Rückverfolgbarkeit über Chargen oder über Seriennummern gewährleistet ist.

§ 22 Software

1. Enthält der Liefergegenstand für uns erstellte Software, so erhalten wir ohne besondere weitere Vergütung den Quellcode und das Recht, die Software auch bei mit uns gemäß § 15 AktG oder sonst wie gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen einzusetzen, beliebig zu vervielfältigen, zu verändern und gemeinsam mit dem Liefergegenstand Dritten weltweit unentgeltlich zu überlassen. Zudem haben wir Anspruch auf Überlassung eines jeden, vom Lieferanten für das Produkt herausgebrachten Updates ohne zusätzliche Vergütung. Diese ist vielmehr im Produktpreis enthalten.
2. Zum Zwecke der Wartung und Weiterentwicklung sind wir zur Rückübersetzung der Software berechtigt. Entwickelt der Lieferant für uns individualisierte Software, steht uns der Quellcode zur uneingeschränkten Verwendung nach unserer Wahl zu.
3. Die Vergütung für Software wird erst mit Durchführung eines förmlichen Abnahmeverfahrens mit schriftlicher Abnahmeerklärung unsererseits fällig.
4. Bei der Lieferung von Software ist eine Nacherfüllung durch neue Programmversionen nur nach unserer vorherigen ausdrücklichen Einwilligung zulässig. Bei Vorliegen unserer Einwilligung ist der Lieferant verpflichtet, auf seine Kosten unsere Mitarbeiter in die neue Programmversion unentgeltlich einzuweisen.

§ 23 Auditierung

1. Wir – und als echter Vertrag zu Gunsten Dritter im Sinne von § 328 BGB auch unsere Kunden (**Auditberechtigten**) - sind – auch mit Hinblick auf unsere etwaige eigene Zertifizierung – berechtigt, jedoch nicht verpflichtet eine Auditierung des Lieferanten selbst durchzuführen oder durch einen Sachverständigen und/oder Berater nach unserer Wahl durchführen zu lassen. Dies umfasst eine Überprüfung des Betriebes und des Qualitätssicherungssystems des Lieferanten und einer anschließenden Bewertung. Der Lieferant stellt im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicher, dass uns und unseren Kunden seine Unterlieferanten dasselbe Auditierungsrecht einräumen. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse werden zur Grundlage weiterer Auftragsvergaben sowie zur internen Einstufung des Betriebes (*Rating*) durch uns gemacht.
2. Wir und die in Ziff. 1 genannten Auditberechtigten sind zu angemeldeten Kontrollen des laufenden Geschäftsbetriebes des Lieferanten und zur Überwachung der Qualitätssicherungsmaßnahmen während der üblichen Geschäftszeiten und vorhergehender Ankündigung berechtigt.
3. Wir haben, sofern wir ein berechtigtes rechtliches Interesse nachweisen, ein Recht auf Einsichtnahme in die relevanten Unterlagen des Lieferanten. Ein derartiges berechtigtes Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn hierdurch Erkenntnisse gewonnen werden könnten, die es erlauben, die Notwendigkeit und den Umgang eines Rückrufes oder das Vorliegen eines Mangels bei Liefergegenständen des Lieferanten an uns, einschätzen zu können.
4. Im Rahmen unserer Rechtsausübung gemäß vorstehender Ziffern 1. bis 3. ist der Lieferant zur Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen im Sinne des § 2 GeschGehG (siehe § 9 Ziff. 3) **nicht** verpflichtet, soweit ihm nicht von dem das Auditrecht ausübenden Auditberechtigten der Abschluss einer Geheimhaltungsvereinbarung bezüglich der vorgenannten Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 2 Geschäftsgeheimnisgesetz schriftlich angeboten wurde. Das Angebot ist nur erforderlich, soweit der Auditberechtigte nicht bereits eine die verlangten Informationen/Unterlagen/Daten abdeckende Geheimhaltungsvereinbarung mit dem Lieferanten abgeschlossen hat.

Im Rahmen des Auditrechtes behalten wir uns vor, den Liefergegenstand bereits während der Fertigung oder vor Versand beim Lieferanten selbst oder durch Beauftragte zu inspizieren. Ziff. 3 Abs. 1 gilt insoweit entsprechend.

§ 24. Nachhaltigkeit und Arbeitsschutz

1. Der Lieferant verpflichtet sich, in seinen Produktionsstätten zur Einhaltung der jeweils anwendbaren Rechtsordnungen sowie der international anerkannten Menschenrechte. Er gewährleistet, dass die dort bestehenden Produktions- und Arbeitsbedingungen im Einklang mit den ILO Konventionen, dem UN Global Compact, den OECD-Richtlinien sowie der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und den UN-Konventionen über die Rechte von Kindern stehen. Gelten verschiedene Vorschriften nebeneinander, ist von ihm jeweils diejenige anzuwenden, welche den Beschäftigten das höchste Maß an Schutz und Sicherheit gewährt.
2. Werden vom Lieferanten uns zu liefernde Produkte, oder deren Vorprodukte außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) hergestellt, hat der Lieferanten zusätzlich
 - (i) sowohl für sich, als auch
 - (ii) für alle vor ihnen in der Liefer- und Produktionskette stehenden für die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums liegenden Standorteuns ein gültiges Sozialstandardzertifikat nachzuweisen, ausgestellt von einem anerkannten und unabhängigen Zertifizierungsinstitut – dies mindestens nach dem Standard SA 8000 oder eines vergleichbaren Standards (insbesondere BSCI oder Sedex).
3. Der Einsatz von Kinderarbeit, so wie sie die ILO- und UN-Konventionen und/oder einschlägiges national geltendes Recht definieren, wird von uns nicht akzeptiert. Das vom Lieferanten einzuhaltende Mindestalter für die Beschäftigung Minderjähriger beträgt 15 Jahre, sofern keine ILO-Ausnahmeregelungen gelten. Alle weiteren Vorschriften zum Schutz von Kindern und Jugendlichen Beschäftigten sind gleichfalls von diesem einzuhalten. Alle Formen von Zwangsarbeit, Sklaven- und Gefängnisarbeit durch den Lieferanten/Zulieferer sind unzulässig. Kein Mitarbeiter darf, weder direkt noch indirekt, durch Gewalt oder Zwang zur Beschäftigung gezwungen werden.
4. Der Lieferant unterlässt Diskriminierungen. Hierzu zählen Diskriminierungen aufgrund von Rasse, Religion, Alter, Nationalität, sozialer oder ethnischer Herkunft, sexueller Orientierung, Geschlecht, Behinderung, politischer Meinung, der Mitgliedschaft in einer Arbeiterorganisation oder Gewerkschaft oder anderer persönlicher Merkmale (z. B. Hautfarbe). Darüber hinaus beachtet der Lieferant/ Zulieferer die Chancengleichheit seiner Beschäftigten.
5. Den Beschäftigten muss seitens des Lieferanten ein Arbeitsvertrag in schriftlicher Form vorliegen. Mindestanforderungen hierfür sind: Name, Geburtsdatum, -ort, Heimatanschrift, Beschäftigungsbeginn, Dauer des Arbeitsvertrags, Arbeitsstunden, Inhalt der Leistungsschuld, Vergütung, Urlaubsanspruch, Bedingungen zur Kündigung, Unterschrift Beschäftigter sowie Arbeitgeber. Im Fall von Arbeitnehmerüberlassung hat der Lieferant zu gewährleisten, dass sein Vertragspartner diese Vorgaben erfüllt.
6. Die Löhne des Lieferanten dürfen keinesfalls die örtlichen Mindestlöhne unterschreiten. Die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen sind zu gewähren. Illegale und unberechtigte Lohnabzüge, insbesondere in Form von Disziplinarmaßnahmen, sind nicht gestattet.
7. Der Lieferant hält die gesetzlich vorgeschriebene maximale Arbeitszeit ein.
8. Der Lieferant gewährleistet insbesondere sichere und gesundheitsverträgliche Arbeitsbedingungen. Regelmäßige Arbeitssicherheitsübungen und Maßnahmen sind vom Lieferanten durchzuführen, damit Unfälle und Berufskrankheiten vermieden werden.
9. Jegliche Art von körperlicher Bestrafung, Gewaltandrohung sowie Belästigung, Einschüchterung oder Missbrauch, insbesondere in körperlicher, sexueller, psychischer oder verbaler Form ist dem Lieferanten untersagt. Disziplinarmaßnahmen dürfen nur im Einklang mit nationalen Gesetzen und international anerkannten Menschenrechten erfolgen.
10. Die Lieferanten hat in seinen Betrieben und auf Betriebsebene über die gesamte, von ihm genutzte Liefer- und Produktionskette hinweg für die Einrichtung wirksamer Beschwerde-Mechanismen zur Mitarbeiterbeschwerde über negative Auswirkungen aus Arbeitssituationen von Mitarbeitern zu sorgen. Mitarbeiter, die eine Beschwerde basierend auf einzuhaltenden Grundsätzen von § 24 dieses Allgemeiner Einkaufsbedingungen und/oder geltendem nationalem/internationalem Recht erheben, dürfen durch den Lieferanten in keiner Form von Disziplinar- oder Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt sein.
11. Der Lieferant hat die jeweils für ihn geltenden Umweltnormen einzuhalten und sich zusätzlich, gemäß der Grundsätze für eine nachhaltige Entwicklung der Rio Deklaration von 1992 um eine kontinuierliche Verminderung und Vermeidung von Umweltbelastungen sowie eine ständige Verbesserung der Umweltschutzmaßnahmen zu bemühen.
12. Das Abfallmanagement, der Umgang mit und die Entsorgung von Chemikalien und anderen Gefahrenstoffen, Emissionen und die Abwasseraufbereitung des Lieferanten müssen mindestens den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und Standards entsprechen. Eine umwelt- und sozialverträgliche Produktion soll durch ihn gefördert werden.
13. Der Lieferant hat für sich, als auch für alle vor ihm in seiner, die Lieferung an uns betreffenden Liefer- und Produktionskette für die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums liegenden Standorte ein aktuelles Umweltzertifikat mindestens nach dem Standard der DIN ISO EN 14001 oder eines vergleichbaren Standards – jeweils ausgestellt von einem anerkannten und unabhängigen Zertifizierungsinstitut –uns vorzulegen, soweit die zu liefernden Produkte oder deren Vorprodukte außerhalb des EWR-Raumes gefertigt werden.
14. Der Lieferant ist verpflichtet, über seine gesamte Liefer- und Produktionskette hinweg in den betroffenen Produktionsstätten, angemessene Kontrollen zur Sicherstellung der Vorgaben turnusmäßig durchzuführen, welche sich auf die Einhaltung von § 24 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen beziehen
15. Wir schließen ausschließlich Verträge mit Lieferanten, welche soziale und ökologische Mindeststandards nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz **LkSG** einhalten. Der Lieferant gewährleistet, ein diesbezügliches Risikomanagement im Sinne des LkSG einzurichten, hierzu regelmäßige Risikoanalysen durchzuführen, Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich gegenüber unmittelbaren Lieferanten zu implementieren, ggf. Abhilfemaßnahmen unverzüglich zu ergreifen und ein hierzu geeignetes Beschwerdeverfahren einzurichten und die Sorgfaltspflichten des LkSG auch bezüglich mittelbaren Lieferanten wahrzunehmen, sowie die vorgenannten Maßnahmen ordnungsgemäß zu dokumentieren und uns auf erstes Anfordern in geeigneter Form nachzuweisen.
16. Im Falle eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus diesem § 24 sind durch den Lieferanten unverzüglich geeignete Abhilfemaßnahmen durchzuführen, zu dokumentieren und uns unverzüglich nachzuweisen.
17. Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen eine Verpflichtung aus vorstehender Ziffer 1-16, so stellt er uns hinsichtlich aller Schäden, Kosten und Aufwendungen (Hinsicht Kosten und Aufwendungen, soweit diese üblich, angemessenen und nachgewiesenen sind) frei. Der Einwand des Mitverschuldens (§ 254 BGB) bleibt unberührt.
18. Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen eine Verpflichtung aus vorstehender Ziffer 1-16, so schuldet uns der Lieferant eine Vertragsstrafe, deren Höhe von uns nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Vergütung des Lieferanten für die vertragsgegenständliche Leistung und der Schadensneigung des Pflichtverstoßes festgesetzt wird. Das Recht des Lieferanten zur gerichtlichen Überprüfung und Herabsetzung der Vertragsstrafe (§ 315 III BGB) bleibt unberührt. Die Geltendmachung weitergehender oder andersartiger Rechte, insbesondere auf Aufwendungsersatz und Schadensersatz (unter vollständiger Anrechnung der Vertragsstrafe) bleibt für uns unberührt. Die Vertragsstrafe darf im Einzelfall den Betrag von Euro 30.000 und für alle denkbaren Fälle ihres Anfalles in Höhe von Euro 300.000 nicht übersteigen.

§ 25 Abweichende Regelungen bei Beauftragung von Bauleistungen

Sofern Bauleistungen Gegenstand des Auftrages sind und keine gesetzlich zwingenden Regelungen entgegenstehen, gelten die VOB/B sowie die Ziffern § 1 bis 24 und die nachfolgenden Regelungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen mit folgenden Einschränkungen:

- (1) Sofern die Parteien einen Einheitspreisvertrag abgeschlossen haben, wird gemäß den Regelungen des Vertrages nach Masse abgerechnet. Die Fixpreisvereinbarung gemäß § 5 Ziffer 1. dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bezieht sich dann nur auf die jeweiligen Einheitspreise.
- (2) § 9 Ziffer 2. gilt bei der Beauftragung von Bauleistungen nicht. Vielmehr gilt stattdessen folgende Regelung: Gerät der Lieferant mit der Einhaltung des Fertigstellungstermins aus von ihm zu vertretenden (schuldhaften) Gründen in Verzug, gilt folgende Vertragsstrafe als vereinbart: Je Werktag des Verzuges mit der Fertigstellung der Vertragsleistung schuldet der Lieferant dem Auftraggeber 0,2 % des Nettopauschalpreises bzw. des vorläufigen Gesamtpreises beim Einheitspreisvertrag. Die Vertragsstrafe beträgt höchstens (insgesamt) maximal 5 % des Nettopauschalpreises bzw. – soweit ein vorläufiger Gesamtpreis vereinbart wurde – des vorläufigen Gesamtpreises beim Einheitspreisvertrag. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe muss nicht bei der Abnahme erklärt werden. Ausreichend ist, dass die Vertragsstrafe bei Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht wird. Der Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleibt unberührt. Vom Lieferanten bezahlte Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche vollständig angerechnet. Erfolgt im Rahmen des Bauablaufes eine Änderung der vereinbarten oder nachträglich einvernehmlich festgesetzten Vertragsfristen, muss die Vertragsstrafe nicht erneut vereinbart werden, vielmehr gelten die vorstehenden Regelungen auch dafür.
- (3) Ist der Auftraggeber gemäß § 5 Ziffer 6 zur Zurückhaltung der Zahlung berechtigt, so gilt § 641 Absatz 3 BGB.
- (4) § 12 (Gewährleistung) entfällt ersatzlos. Soweit im Bauauftrag nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Gewährleistungsvorschriften der VOB/B mit Ausnahme der Gewährleistungsfrist. Diese beträgt für Bauleistungen fünf (5) Jahre ab Abnahme durch den Auftraggeber. Die Bauleistungen sind in jedem Fall förmlich abzunehmen.

§ 26 Allgemeine Bestimmungen, Salvatorische Klausel, Gerichtsstand, Rechtswahl, Datenspeicherung

1. Auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung darf zu Werbezwecken oder als Referenz gegenüber Dritten nur mit unserer ausdrücklichen Einwilligung hingewiesen werden.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus Gründen des Rechtes der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, gelten die gesetzlichen Regelungen.

Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung des Vertrages aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt, soweit nicht die Durchführung des Vertrages - auch unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen - für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

Die Parteien werden die aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB unwirksame /nichtige/ undurchführbare Bestimmung oder ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen/nichtigen/undurchführbaren Bestimmung und dem Gesamtzweck des Vertrages entspricht. § 139 BGB (Teilnichtigkeit) wird – auch im Sinne einer Beweislastregelung - ausdrücklich ausgeschlossen. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung im vorgenannten Fall auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am Nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern die Voraussetzungen der Art. 1, 3 CISG erfüllt sind, finden die Vorschriften des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.
4. Die Vertrags-, Verfahrens- und Gerichtssprache ist, soweit das Gerichtsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt, deutsch.
5. Erfüllungsort ist der vereinbarte Liefer- /Leistungsort, mangels einer solchen Vereinbarung unser Sitz.
6. Gerichtsstand ist der Sitz unserer Gesellschaft. Wir sind jedoch nach unserer Wahl auch berechtigt, den Lieferanten an dessen Sitz oder am Ort der Leistungserbringung zu verklagen.
7. Wir speichern Daten aus dem Vertragsverhältnis gemäß § 26 des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutz-Grundverordnung zum Zwecke der Datenverarbeitung.

Bremen, im März 2022

Spatz & Heitmüller GmbH & Co. KG